

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Marktgemeinde Ybbsitz



Eing. 24. Okt. 2024

Zahl ..... E-Mail: [anlagen.bh@noel.gv.at](mailto:anlagen.bh@noel.gv.at)

Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Beilagen

AMW2-BA-2468/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeitung

Leichtfried Michaela

+43 (7472) 9025

Durchwahl

Datum

21277

23.10.2024

Betrifft

Sportclub Union Ybbsitz; Errichtung und Betrieb einer Kantine; Politische Gemeinde:  
Ybbsitz, KG: Schwarzenberg; **vereinfachtes Verfahren**

## K U N D M A C H U N G

Der Sportclub Union Ybbsitz hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kantine, im Standort 3341 Ybbsitz, Am Gries 7, KG Schwarzenberg, Grst.Nr. 4/1, Gemeinde Ybbsitz, angesucht.

### Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **15. November 2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

### **Rechtsgrundlagen**

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

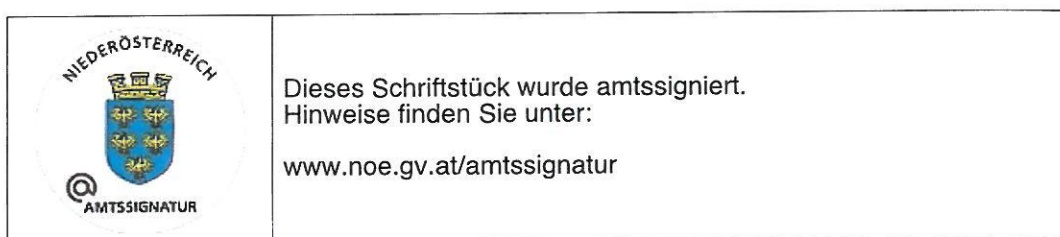
Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz mit dem Ersuchen,**

- je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.
- je eine Kundmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder diese den Eigentümern nachweislich (Rsb, Kurrende) durch persönliche Verständigung bekannt zu geben, soweit nicht mit dieser Kundmachung bereits deren Verständigung erfolgt (die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge zu dulden).

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. iur. S e i t s c h e k



Angeschlagen am: 25.10.2024

Abgenommen am: 18.11.2024